

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freising folgende:

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Stadt Freising**

vom
18. März 2005

**§1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Neubau des Umgehungssammlers und Rückbau der Regenentlastungen.
sowie Neubau eines Pumpwerkes mit Isarauslass und Verbindungsleitung zum
Klärwerkszulauf

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 1,7 - fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche,
 - gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
 - Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.
- 3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
 - 4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - 5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt :

- 1) in Bereichen mit Schmutz- und Regenwasserbeseitigung (Misch - oder Trennverfahren)
 - a) pro qm Grundstücksfläche DM 1,30 (€ 0,66)
 - b) pro qm Geschoßfläche DM 5,16 (€ 2,64)
- 2) in Bereichen mit Schmutzwasserbeseitigung
pro qm Geschoßfläche DM 5,16 (€ 2,64)

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11. Mai 1995 in Kraft.

Freising, den 18. März 2005

Dieter Thalhammer,
Oberbürgermeister